

Stadtwerke Sangerhausen GmbH  
Alban-Hess-Straße 29, 06526 Sangerhausen



- Elektroenergieversorgung
- Gasversorgung
- Wärmeversorgung
- Energiedienstleistungen

Stadtverwaltung  
- Oberbürgermeister -  
Markt 01

06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
GF/Fb.

Bearbeiter/Telefon:  
Hr. Appelbaum  
558-211

Datum:  
31.01.2002

### **Straßenbeleuchtungsvertrag**

Sehr geehrter Herr Kupfernagel,

beigefügt erhalten Sie ein Exemplar des o. g. Vertrages unterzeichnet zurück.

Für Ihr Vertrauen in der Zusammenarbeit möchten wir uns vielmals bedanken.

Mit freundlichem Gruß

*Appelbaum*  
A p p e l b a u m  
Geschäftsführer

*+ LTR als Anlage*  

---

*bitte beigefügt +  
zurück an FBL 90.*

Anlage

# **Straßenbeleuchtungsvertrag**

zwischen der

**Stadt Sangerhausen**

**- Stadt -**

und der

**Stadtwerke Sangerhausen GmbH**

**- SWS -**

<b>0</b>	Allgemeine Vertragsbedingungen	
<b>1.</b>	Aufstellung des Mengengerüsts	Anlage 1
<b>2.</b>	Modalitäten der Vermögensübertragung	Anlage 2
<b>3.</b>	Strompreise	Anlage 3
<b>4.</b>	Leuchtstundenkalender	Anlage 4
<b>5.</b>	Investitionsplan	Anlage 5
<b>6.</b>	Wirtschafts- und Finanzplan	Anlage 6
<b>7.</b>	Beschlüsse des Stadtrates	Anlage 7

## **0 Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **0.1 Art und Umfang dieses Straßenbeleuchtungsvertrages**

- 0.1.1 Die Stadt beauftragt mit der Errichtung, der Änderung, den Betrieb und der Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage innerhalb des Stadtgebietes ausschließlich die SWS. Alle Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage werden von den SWS oder in deren Auftrag durch qualifizierte Unternehmen durchgeführt.
- 0.1.2 Die Straßenbeleuchtungsanlage besteht aus den öffentlichen Leuchtstellen an Straßen, Wegen und Plätzen, beleuchtete Verkehrszeichen, Anlagen zur Anstrahlung öffentlicher Gebäude und Denkmäler sowie den dazu gehörenden Netz- und Schaltanlagen.
- 0.1.3 Das Vermögen der Straßenbeleuchtungsanlage wird von der Stadt in das Vermögen der SWS gegen Zahlung eines Entgeltes übertragen. Die Höhe des Entgeltes sowie die Modalitäten der Übertragung auf Basis des gemeinsam abgestimmten Mengengerüsts (Anlage 1) sind in Anlage 2 geregelt.
- 0.1.4 Die öffentlich-rechtlichen Beleuchtungsverpflichtungen verbleiben bei der Stadt und werden von diesem Vertrag nicht berührt. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Kennzeichnung der Leuchtstellen nach der Straßenverkehrsordnung.

### **0.2 Benutzungsrechte**

- 0.2.1 Die Stadt räumt den SWS für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Wartung und den Betrieb der in Ziffer 0.1.2 und Anlage 1 aufgeführten Anlagen die gleichen Rechte ein, wie für die Netzverteilungsanlagen der SWS.  
Für die bereits vorhandenen Anlagen besteht Bestandsschutz.
- 0.2.2 Die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder Gebäude für die Straßenbeleuchtungsanlagen wird durch § 126 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Sollten sich bei der Ausführung Schwierigkeiten ergeben, so wird die Stadt ihre Rechte wahrnehmen.

0.2.3 Die Vergabe zur Nutzung der Beleuchtungsanlagen als Werbeträger verbleibt bei der Stadt. Alle sicherheitstechnischen Voraussetzungen sind vorher mit der SWS abzustimmen.

### **0.3 Errichtung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage**

0.3.1 Die Stadt bestimmt die Art und den Umfang der zu errichtenden bzw. zu verändernden Anlagen.

0.3.2 Vor der Durchführung der Maßnahmen ist zwischen der Stadt und den SWS eine schriftliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu treffen. Aus wirtschaftlichen Gründen streben die Vertragspartner an, Standardmaterialien einzusetzen.

0.3.3 Die jährlich für das nächste Jahr geplanten Vorhaben, welche die Straßenbeleuchtung tangieren, wie Straßenneubauten, -erweiterungen und -sanierungen, sind den SWS zwecks Festlungen der erforderlichen Maßnahmen und der sich daraus ergebenden Kosten bis Ende September bekannt zu geben.

0.3.4 Die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage umfasst die erstmalige Erstellung, die Erweiterung/ Verbesserung der bestehenden Anlage sowie Baumaßnahmen zur Erhöhung der Anschlusswerte bestehender Anlagen.

0.3.5 Als Änderungen der Straßenbeleuchtungsanlage gelten alle Baumaßnahmen, die keine Errichtung oder Instandhaltung sind. Zu den Änderungen gehören z. B. Umlegungen von Netz und Schaltanlagen und der Standortwechsel von Leuchtstellen.

0.3.6 Werden die nach Ziffer 0.3.3 geplanten Vorhaben geändert, zurückgestellt oder nicht genehmigt, so unterrichten sich die SWS und die Stadt gegenseitig. Das Gleiche gilt für Änderungen von genehmigten Maßnahmen, die sich im Laufe des Geschäfts- bzw. Haushaltsjahres aus zwingenden technischen und wirtschaftlichen Gründen ergeben.

### **0.4 Bereitstellung der elektrischen Energie**

0.4.1 Die SWS stellt, die für die Straßenbeleuchtungsanlagen benötigte elektrische Energie

in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 Volt bereit.

- 0.4.2 Die für die Straßenbeleuchtungsanlagen in Anspruch genommene elektrische Arbeit (Kilowattstunden) wird entweder über Messeinrichtungen festgestellt oder aus dem Anschlusswert der Lampen einschl. Vorschaltgeräten und den Werten eines Betriebsstundenzählers errechnet.  
Sofern keine Messeinrichtungen eingebaut sind oder diese versagen, werden die Werte des Leuchtstundenkalenders nach Anlage 4 für die Ermittlung der elektrischen Arbeit zu Grunde gelegt.

## **0.5 Betrieb und Instandhaltung**

- 0.5.1 Die SWS verpflichten sich, den Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Ziffer 0.1.2 in dem in Anlage 5 u.6 festgelegten Umfang durchzuführen.  
Die Partner vereinbaren, aus kostengründen eine ereignisorientierte Wartung und Instandhaltung.
- 0.5.2 Unbeschadet des städtischen Auftrages an die SWS zur Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage hat die Stadt als Wegeunterhaltungspflichtige im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Ziffer 0.1.2 vor Schäden zu sichern, auf Schäden mit zu achten, etwaige erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Schäden umgehend den SWS mitzuteilen. Die SWS werden diese Schäden in Absprache mit der Stadt und im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes beheben.  
Ist Gefahr im Verzuge, so sind die SWS verpflichtet und berechtigt, umgehend die Gefahr abzustellen.
- 0.5.3 Werden Schäden durch Dritte an den Straßenbeleuchtungsanlagen nach Ziffer 0.1.2 verursacht, werden die Stadt und die SWS gemeinsam versuchen, die Verursacher schadenersatzpflichtig zu machen.
- 0.5.4 Die SWS werden die Straßenbeleuchtungsanlage für Haftpflicht und gegen Sturmschäden versichern. Bis zum Wirksamwerden der Versicherung tritt die Versicherung der Stadt ein.

## **0.6 Jahresleuchtdauer**

0.6.1 Die Betriebszeit und somit das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung erfolgt gemäß den Festlegungen in Anlage 4. Wenn die Stadt nichts anderes entscheidet, dann wird sie die Beleuchtungsanlagen ganznächtlig (Steuerung mit Dämmerungsschalter) betreiben.

Die Vertragspartner werden ständig an der Optimierung der Brenndauer mitwirken.

## **0.7 Vergütung der Leistungen der SWS**

0.7.1 Für die Errichtung, Änderungen, den Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage zahlt die Stadt an die SWS eine Vergütung.

0.7.2 Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen aus:

- \* den Strompreis gemäß Anlage 3
- \* die Selbstkosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen einschließlich der Abschreibungen
- \* den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil, sofern der der Sonderposten von der Stadt weitergeleitete Zuschüsse betrifft
- \* einer marktgerechten Verzinsung des Anlagenkapitals in Höhe von z.Z. 6 %
- \* der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 16 %.

0.7.3 Im Rahmen der Aufstellung ihrer Wirtschafts- und Finanzpläne erarbeiten die SWS für die Straßenbeleuchtungsanlage einen eigenständigen Wirtschafts- und Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr (Anlage 6). Dieser ist von der Stadt mit zu bestätigen.

0.7.4 Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres aus zwingenden und unaufschiebbaren Gründen eine Erhöhung der Planvorgaben von mehr als 20 TDM, so ist eine Nachbewilligung durch die Stadt erforderlich.

0.7.5 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt im Rahmen des aufzustellenden Jahresabschlusses der SWS.

Die Stadt ersetzt den SWS die in der Jahresrechnung nachgewiesenen Kosten.

- 0.7.6 Die Zahlung der Kosten für die Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt jährlich nachträglich.  
Auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplanes wird eine monatliche Abschlagszahlung in zwölf gleichen Teilen vereinbart. Der Abschlag wird jeweils zum 20. des laufenden Monat fällig.
- 0.7.7 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so sind die SWS - unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in der jeweils gültigen Höhe des Zinssatzes für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres ( veröffentlicht in den Pressemitteilungen der Deutschen Bundesbank ). Das Gleiche gilt für Rückforderungen der Stadt. Soweit die Stadt zu Recht die Richtigkeit der Rechnungen bestreitet, verzichten die SWS bei Zahlungsaufschub oder –verweigerung auf die Geltendmachung der Verzugszinsen.
- 0.7.8 Zur Prüfung der Jahresabrechnung ist Vertretern der Stadt die Einsichtnahme in alle die Durchführung des Vertrages betreffenden Belege und Unterlagen der SWS gestattet.

## **0.8 Haftung**

- 0.8.1 Die SWS haften der Stadt und Dritten gegenüber aus Gesetz und Vertrag für alle Schäden aus Errichtung, Betrieb und Bestand der Straßenbeleuchtungsanlage gemäß Ziffer 0.1.2 ( bei beleuchteten Verkehrszeichen nur aus Wartung und Instandhaltung), soweit die SWS dafür zuständig sind.
- 0.8.2 Dieser Vertrag begründet rechtliche Beziehungen nur zwischen der Stadt und des SWS. Er berührt die öffentlich-rechtliche Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Straßenbeleuchtungspflicht sowie die Haftung der Stadt als Wegeunterhaltungspflichtige nicht. Soweit die SWS von Dritten in Anspruch genommen werden, weil auf Veranlassung der Stadt die Beleuchtung unter Nichtbeachtung der DIN 5044 erfolgt und die eingeschränkte Funktion ursächlich für den Eintritt des Schadens ist, übernimmt die Stadt die Haftung.

## **0.9 Wirtschaftsklauseln**

- 0.9.1 Heute noch unbekannte oder noch nicht wirksame Belastungen durch Abgaben, Steuern und Umlagen, die eine Lieferung der elektrischen Energie und den Betrieb

belasten, können auf die Kosten umgelegt werden.

0.9.2 Sollten sich in Zukunft die allgemeinen wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Straßenbeleuchtungsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser eine entsprechende Änderung des Vertrages erwarten.

### 0.10 Inkrafttreten

0.10.1 Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung zum 01.01.2002 in Kraft.

0.10.2 Mit Inkrafttreten dieses Straßenbeleuchtungsvertrages verlieren sämtliche Straßenbeleuchtungsverträge und alle dazu getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Stadt wird die erforderlichen Beendigungen der bestehenden Verträge vornehmen.

### 0.11 Endschaftsbestimmungen

0.11.1 Kündigt die Stadt den für das Gebiet der Stadt ( Konzessionsgebiet ) bestehenden Konzessionsvertrag, ist sie auf Verlangen der SWS verpflichtet, mit Ablauf des Konzessionsvertrages die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage ( Definition gemäß Ziffer 0.1.2 ) von der SWS käuflich zu erwerben. Als Rücknahmepreis gilt der für den Tag der Übernahme zu ermittelnde Sachzeitwert der Anlage.

Sangerhausen, 29.01.2002

.....  
Oberbürgermeister  
Stadt Sangerhausen



Sangerhausen, 31.01.2002

.....  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Sangerhausen GmbH

Stadtwerke Sangerhausen GmbH  
Alban-Hess-Straße 29  
06526 Sangerhausen

## **Anlage 1 zum Straßenbeleuchtungsvertrag**

### **1.0 Aufstellung des Mengengerüsts**

Das Mengengerüst enthält die einzelnen Bestandteile der Straßenbeleuchtungsanlage gemäß Ziffer 0.1.2. Stichtag ist der 31.12.2001. Es ist von der Stadt bereit zustellen.

Folgende Gliederung ist einzuhalten:

- Straßenangabe
- Leuchtstellen nach + Leuchtenart
  - + Befestigung
  - + Lampenart und - leistung
  - + beleuchtete Verkehrszeichen
- Masten
- Leitungsnetze + Leitungslänge
  - + Art \*Freileitung
  - \* Kabel
  - + Leitungsquerschnitte
- Schaltanlagen + Bezeichnung und Größe
- Grundstückszuordnung
- Baujahr
- Anschaffungswert
- Wiederbeschaffungswert
- Sachzeitwert
- Zeichnungen, Lagepläne, Beschreibungen

Das abgestimmte Mengengerüst ist als Listen beigefügt und ist von beiden Partnern ab zuzeichnen.

## **Anlage 2 zum Straßenbeleuchtungsvertrag**

### **2.0 Modalitäten der Vermögensübertragung**

- 2.1 Die Vertragspartner stimmen überein, das die Stadt das Vermögen der Straßenbeleuchtungsanlage gemäß Ziffer 0.1.2 gegen Entgelt in das Vermögen der SWS überträgt.

Voraussetzung dazu sind:

- der Abschluss des Straßenbeleuchtungsvertrages
- der Abschluss des Mengengerüsts und Wirtschaftsplanes
- die Zustimmung der Gremien
- die Zahlung des Entgeltes

- 2.2 Die Anlagenteile gemäß Mengengerüst nach Anlage 1 sind nach kaufmännischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien bewertet.

Der Kaufpreis beträgt 662000,-- € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Er ist in 3 Raten mit den jeweiligen Fälligkeitstermin

+ 15.02.2002

+ 15.02.2003

+ 15.02.2004

zu zahlen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

- 2.3 Anlagen die bis zum 31.12.2001 fertiggestellt werden, deren Rechnungslegung erst im Jahr 2002 erfolgt, sind noch von der Stadt zu finanzieren.

- 2.4 Die Neuerrichtungen sind durch die SWS auf eigenen Namen und eigene Rechnung zu erwerben und auch zu finanzieren. Die Anlagen werden mit den Anschaffungskosten im Vermögen der SWS aktiviert. Die sich dadurch ergebenden höheren Abschreibungen des Anlagevermögens der SWS sind durch eine entsprechende Anpassung der unter Punkt 0.7 festgelegten Vergütung zu berücksichtigen.

Sofern die Stadt für die Neueinrichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen Fördermittel oder sonstige Zuschüsse erhält, die nach ihrem Charakter an die SWS weitergeleitet werden können, sind diese bei der SWS in einen Sonderposten mit Rücklageanteil einzustellen. Die sich aus der Auflösung des Sonderposten ergebenden Erträge sind ebenfalls bei der Berechnung der Höhe der unter Punkt 0.7 geregelten Vergütung zu beachten.

### **Anlage 3 zum Straßenbeleuchtungsvertrag**

#### **3.0 Strompreise**

- 3.1 Die Belieferung der Straßenbeleuchtung gemäß Ziffer 01.2 des Vertrages mit elektrischer Energie gilt als Vertriebsverbrauch mit dafür gebildeten Preis.
- 3.2 In die Strompreise sind Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen außer Konzessionsabgaben einzurechnen.
- 3.3 Die Zählerablesung bzw. Endrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende. Monatlich wird ein Abschlag erhoben, der sich am Verbrauch des Vorjahres orientiert.

### **Anlage 4 zum Straßenbeleuchtungsvertrag**

#### **4.0 Leuchtstundenkalender**

Ist als Kopie beigelegt.

Anlage 4  
zum Straßenbeleuchtungsvertrag

**Leuchtstundenkalender**  
Jahresleuchtdauer: 3.950 Stunden

Januar		Februar		März		April	
Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
01. - 05.	17.05 - 08.00	01. - 03.	17.40 - 07.50	01. - 08.	18.40 - 06.50	01. - 03.	19.20 - 05.55
06. - 16.	17.10 - 08.00	04. - 11.	17.50 - 07.35	09. - 17.	18.55 - 06.30	04. - 11.	19.35 - 05.35
17. - 24.	17.20 - 08.00	12. - 20.	18.15 - 07.20	18. - 25.	19.10 - 06.15	12. - 20.	19.50 - 05.15
25. - 31.	17.40 - 07.50	21. - 28.	18.30 - 07.05	26. - 31.	19.20 - 05.55	21. - 30.	20.05 - 04.50
Leuchtstunden:	454 h 15 min	Leuchtstunden:	370 h 55 min	Leuchtstunden:	353 h 45 min	Leuchtstunden:	284 h 0 min
Mai		Juni		Juli		August	
Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
01. - 05.	20.25 - 04.45	01. - 04.	21.00 - 03.45	01. - 09.	21.20 - 03.40	01. - 03.	20.50 - 04.25
06. - 15.	20.35 - 04.15	05. - 10.	21.10 - 03.40	10. - 16.	21.10 - 03.50	04. - 13.	20.30 - 04.40
16. - 26.	20.50 - 03.55	11. - 20.	21.15 - 03.30	17. - 28.	21.00 - 04.10	14. - 20.	20.15 - 04.45
27. - 31.	21.00 - 03.50	21. - 30.	21.20 - 03.25	29. - 31.	20.50 - 04.20	21. - 27.	20.00 - 05.00
						28. - 31.	19.45 - 05.05
Leuchtstunden:	230 h 25 min	Leuchtstunden:	189 h 20 min	Leuchtstunden:	212 h 10 min	Leuchtstunden:	264 h 15 min
September		Oktober		November		Dezember	
Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
01.	19.40 - 05.10	01. - 09.	18.20 - 06.10	01. - 02.	17.35 - 06.50	01. - 05.	16.50 - 07.45
02. - 07.	19.35 - 05.20	10. - 16.	18.10 - 06.30	03. - 10.	17.20 - 07.05	06. - 18.	16.50 - 07.50
08. - 14.	19.20 - 05.30	17. - 24.	17.50 - 06.30	11. - 21.	17.10 - 07.20	19. - 25.	16.50 - 08.00
15. - 21.	19.10 - 05.40	25. - 31.	17.35 - 06.50	22. - 30.	16.50 - 07.35	26. - 31.	17.00 - 08.00
22. - 30.	18.45 - 05.55						
Leuchtstunden:	313 h 10 min	Leuchtstunden:	386 h 55 min	Leuchtstunden:	425 h 5 min	Leuchtstunden:	465 h 45 min

## **Anlage 5 zum Straßenbeleuchtungsvertrag**

### **5.0 Investitionsplan**

Der Investitionsplan beinhaltet alle Maßnahmen die im Wirtschaftsjahr im Auftrag der Stadt errichtet werden sollen.

Die Vorgaben sind durch die Stadt bis Ende September des Vorjahres bekannt zugeben. Die Erarbeitung erfolgt durch die SWS.

Inhalt: - Bezeichnung der Maßnahme  
- Lampentypen  
- technische Beschreibung  
- Herstellungskosten

Der Investitionsplan ist nach finanzieller Einordnung von der Stadt zu bestätigen.

## **Anlage 6 zum Straßenbeleuchtungsvertrag**

### **6.0 Wirtschafts- und Finanzplan**

Der Wirtschafts- und Finanzplan wird von der SWS unter Beachtung der technologischen und wirtschaftlichen Bedingungen von den SWS erstellt.

Die Stadt hat ihn bis Mitte Oktober des Vorjahres zu bestätigen

- Inhalt:**
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
  - Personalaufwendungen einschl. Sozialleistungen
  - Sonstige Aufwendungen
  - Steuern und Abgaben
  - Aufwendungen für die Lieferung von Elektroenergie
  - Abschreibungen
  - Aufwendungen für Versicherung gegen Haftpflicht- und Sturmschäden
  - eventl. Erlöse aus der Straßenbeleuchtungsanlage
  - Kapitalverzinsung in Höhe von z. Z. 6%
  - jeweils gültige Mehrwertsteuer

## **Anlage 7 zum Straßenbeleuchtungsvertrag**

### **7.0 Beschlüsse des Rates**

Werden als Kopien beigefügt

**A n l a g e**  
**zur Anlage 7 des**  
**Straßenbeleuchtungsvertrages**

**B e s c h l u s s**  
der 18. Ratssitzung vom 08.03.2001

**Beschlussgegenstand**

Übertragung der Straßenbeleuchtung der Stadt Sangerhausen auf die Stadtwerke Sangerhausen GmbH

**Beschlusstext:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt:

1. die Aufgaben der Straßenbeleuchtung und die damit technisch verbundenen Anlagen (Lichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen und Anlagen zur Anstrahlung öffentlicher Gebäude und Denkmäler) der Stadt Sangerhausen zum 01.04.2001 auf die Stadtwerke Sangerhausen GmbH zu übertragen. Dabei ist zu beachten, dass die Straßenbeleuchtung eine hoheitliche Aufgabe darstellt und demzufolge als nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 118 GO LSA zu führen ist.
2. durch Vertrag abzusichern, dass die Pflichtaufgabe der Stadt Sangerhausen dauerhaft so erfüllt wird, das eine ereignisorientierte Instandhaltung erfolgt.
3. das Anlagevermögen in das Vermögen der Stadtwerke Sangerhausen GmbH einzubringen. Im Übertragungsvertrag sind Rückfallbedingungen aufzunehmen.
4. durch Vertrag sicher zu stellen, dass mögliche Förderungen für die Erstellung von Anlagen nicht verhindert werden und die Erhebung von Beiträgen durch die Stadt Sangerhausen rechtlich möglich ist.
5. die Aufgabenüberleitung ohne Personalübergang vorzunehmen.
6. die Vergütung der Leistung der Stadtwerke Sangerhausen GmbH vertraglich zu regeln.

Über den Abschluss des Vertrages und dessen wesentlichen Inhalt ist der Stadtrat zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder:	davon anwesend:
36	30
Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:
29	0

**Bemerkung:**

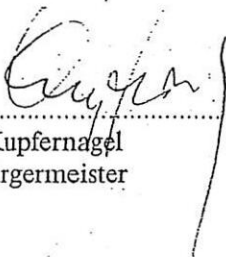
Aufgrund des § 31 der GO LSA waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr.: 10-18/01

**Veröffentlichung:**

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung 09.03.2001

Sangerhausen, 08.03.2001

  
.....  
F.-D. Kupfernagel  
Oberbürgermeister

